

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrätin Andrea Jochner-Weiß

INHALTSVERZEICHNIS

- **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch**
- **Zustellung einer Baugenehmigung**

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch

Das Landratsamt Weilheim-Schongau weist darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler an den nächstgelegenen, kostengünstigsten zu erreichenden öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- Berufsschulen im Teilzeitunterricht

grundsätzlich Anspruch auf Erstattung der ihnen im Schuljahr 2019/2020 entstandenen Fahrtkosten zur Schule, haben. Erstattungsleistungen werden gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze von **440,00 Euro**, bzw. 440,00 € für Geschwisterschüler mit Erstattungsanspruch, übersteigen.

Bei Familien, die im Schuljahr 2019/2020 für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben oder den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, oder bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, wird dieser Eigenanteil nicht angerechnet. Die anrechenbaren Fahrtkosten (kostengünstigster Fahrkartenkauf) werden in voller Höhe erstattet.

In jedem Fall muss der **Antrag auf Fahrtkostenerstattung** für das **Schuljahr 2019/2020** bis spätestens **31. Oktober 2020** beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau - Schülerbeförderung - Gebäude II, Stainhartstraße, 7, Zimmer 318, Frau Schmid (Telefon: 0881/681-1243, E-Mail: m.schmid@lra-wm.bayern.de). Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist für Sie im Internet unter www.weilheim-schongau.de, Bürgerservice, Formulare und

Merkblätter A-Z, Ordnungsamt/ Schülerbeförderung Antrag auf Erstattung der Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die im **Schuljahr 2020/2021** eine der vorgenannten Schulen besuchen, beachten bitte, dass sie beim Erwerb der Fahrscheine nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorgehen müssen und immer die kostengünstigste Form der Beförderung zu wählen haben. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu kann insbesondere auch der Erwerb und die Nutzung einer Bahn-card oder der vorausschauende Kauf von Mehrfachkarten, Schülerwochen- und Schülermonatsfahrkarten zählen, sofern sich damit bezogen auf das gesamte Schuljahr ein preislich günstigeres Ergebnis erzielen lässt. Informationen über die Tarifgestaltung und mögliche Ermäßigungen erteilen die einzelnen Verkehrsunternehmen.

Sollte der Schulweg mit einem **privateigenen Kraftfahrzeug** zurückgelegt werden, sollten Sie die „Anerkennung des Einsatzes eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf dem Schulweg“ zu Schuljahresbeginn beim Landratsamt beantragen. Das entsprechende Antragsformular senden wir auf Anfrage vorzugsweise an Ihre E-Mail-Adresse gerne zu. Ansprechpartner dazu ist Frau Fuchs (Tel. 0881/681-1222, E-Mail: m.fuchs@lra-wm.bayern.de).

Weilheim, 18.03.2020

Landratsamt Weilheim-Schongau
Schmid

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2019-1097 vom 17.02.2020 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 17.02.2020 (BV-Nr. 2019-1097) wurde der Antrag von GebaWe Baurträgerges. mbH, Bahnhofstraße 13, 87700 Memmingen auf Neubau eines Feneberg-Verbrauchermarktes auf dem Grundstück Fl.Nr. 1137/3 der Gemarkung Urspring bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheides an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde Steingaden als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Herrn Austen, Telefon: 08861/211-3338) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 25.03.2020
-Bauamt-
Austen